

Musterklau-Musterschutz

Autor(en): **Fontana, Jole**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Textiles suisses [Édition multilingue]**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 44

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-795343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MUSTERKLAU-

MUSTERSCHUTZ

Was aber heisst eigentlich neu?

Die juristische Definition für «neu», wie das Gesetz es versteht und daher für schützenswert und schützbar erklärt, kommt nicht ohne etwas umständliche Umschreibung aus:

«*Muss von allen anderen bekannten Formen beim ersten Hinsehen deutlich unterschieden werden können und darf weder beim Publikum, noch den beteiligten Verkehrskreisen bekannt sein.*»

So definiert das schweizerische Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle die Voraussetzung, um eine Musterhinterlegung beim Amt für geistiges Eigentum in Bern (national) oder in Genf (international) vornehmen und Schutz bei Missbrauch in Anspruch nehmen zu können.

Musterschutz fällt unter das Zivilrecht und dort unter das Immaterialgüterrecht, das einschliesst: *Patentrecht, Markenrecht, Muster und Modell, Urheberrecht*. Der Missbrauch läuft in den meisten Fällen auf unlauteren Wettbewerb hinaus. Er ist immer ein Antragsdelikt. Das Procedere sieht vor:

- *Feststellungsklage* – sie stellt die Rechtsverletzung fest oder aber die Nichtigkeit der Klage;
- *Unterlassungsklage* – sie soll erwirken, dass etwas künftig unterlassen (also zum Beispiel nicht mehr hergestellt) wird.

Das ist die gesetzgeberische Grundlage, die den vermeintlich cleveren Musterdieb zu einem armen Sünder stempelt und ihn unter Umständen zum strafbaren Täter macht.

«Doch Prozesse, die bis zum gerichtlichen Urteil durchgezogen werden, sind selten», stellt Dr. Remigius Kaufmann, Handelsgerichtspräsident in St. Gallen, fest. Im Normalfall ist mit einer Prozessdauer von einem bis zwei Jahren zu rechnen. Das ist lange für ein modisches Produkt, das schnell veraltet. «Es kommt fast immer zum Vergleich, weil eine praktische Lösung meist viel sinnvoller ist für die Betroffenen.»

Kopie oder Anlehnung – das ist hier die Frage

Es dreht sich um Mode, um Muster von modischem Neuigkeitswert. Wen wundert's, dass da die Dinge sehr kompliziert, manchmal geradezu vertrackt erscheinen?

Es kann nämlich nur in Mode kommen, was emsig kopiert wird. Es wird nur ein Modeschöpfer berühmt, dem alle Welt nachzueifern trachtet. Erst der Nachahmungsdrang, der eine Ureigenschaft des Menschen ist, lässt eine Idee zum Modetrend werden – und damit auch zum Geschäft. Da liegt das Dilemma: wo ist die Grenze, die dem Kreativen Ruhm beschert oder ihn um den Erfolg prellt?

Nun gibt es immerhin, zumal im Textilbereich, zwischen Nachahmen und minuziös Kopieren einen Unterschied, der sich notfalls mit der Lupe feststellen lässt. Modemacher, also auch Textildesigner, unterliegen den gleichen Zeiteinflüssen, sie nähren ihre Fantasie an den gleichen Quellen und kommen auch oft zu ähnlichen Ergebnissen: es ist die Übereinstimmung, die in der Luft liegt, dem Zeitgeist entspricht oder ihn erst formt. Wenn indessen zwei Stoffe verschiedener Herkunft in Farbgebung, Web- oder Druckdessin, Stick- oder Strickmuster sklavisch übereinstimmen, dann ist das nicht aus der Luft gegriffen, sondern beim Konkurrenten entwendet. Auf irgendeinem Weg, der oft nicht leicht auszumachen ist. Denn es geht nicht immer so primitiv und handgreiflich zu wie mitunter an Textilfachmessen. Es gibt feinere Methoden, von anderer Leute Einfällen zu profitieren. Fein sind sie allemal nicht... Und es sind keine Kavaliersdelikte, sondern eine perfide Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität.

Charakteristische Methoden

Ein allgemein verbreitetes Vorgehen, für raffiniert gehalten, doch im Grunde plump und längst durchschaut, besteht darin, bei einer in der Regel modisch führenden und qualitativ hochstehenden Firma einen Mustercoupon zu bestellen – worauf die erwartete Order nie eintrifft... weil sie längst beim billigeren Kopisten plaziert worden ist.

JOLE FONTANA

Kopisten haben keine weisse Weste

Interstoff oder Première Vision oder Ideacom – der Ort ist austauschbar, die Szene hingegen identisch: der Fachbesucher bei der «Durchsicht der Kollektion»... die blitzschnelle Bewegung mit der kleinen Schere, und schliesslich sind die Taschen voller Schnipsel mit neuestem Textildesign, das zur Nachahmung oder zum Nachahmen dienen kann. Der sogenannte Einkäufer lacht sich heimlich ins Fäustchen und ist hochbefriedigt über den Erfolg seines Messebesuches...

Doch Musterklau ist kein lustiger und schon gar kein fairer Sport, und die Langfingerzunft mit der Schere anstelle des Brecheisens macht sich zwar nicht schmutzig, aber sie macht's den anderen dreckig, die viel Geld in die Entwicklung ihrer neuen Kollektion gesteckt haben.



Ein bedruckter Crêpe de Chine von Abraham wurde auf dem Weg über den Grossisten und ehemals Kunden in Italien kopiert. Das Dessin weist minimste Abweichungen auf, doch bleibt der optische Eindruck der gleiche. Die Qualität ist vergleichbar, wenn auch nicht ganz identisch, doch kam die Kopie zu erheblich geringerem Preis auf den Markt.

Eine Variante besteht darin, dass der Kunde beim Stoffhersteller über den Mustercoupon hinaus einen sogenannten Tarnauftrag gibt, das heisst eine erste Order erteilt (was womöglich sein Gewissen entlastet...). Die wirklich lukrativen, weil wesentlich umfangreicheren Nachbestellungen führt ein anderer billiger aus, was in der Regel bedeutet: gleiche Optik, aber mindere Qualität. (Ganz abgesehen davon, dass jeder günstiger liefern kann, wenn er keine Musterungskosten gehabt hat.)

Es sind aber auch Fälle bekanntgeworden, wo die Weichen ganz früh aufs falsche Gleis gestellt wurden: Indiskretionen kamen bereits in den Stoffstudios der Couturiers und Stilisten vor, so dass Informationen von daher in unbefugte Hände gelangten. Durch einen derartigen zeitlichen Vorsprung können kopierte Dessins zur gleichen Zeit wie die Originale auf den Markt gelangen, wodurch der Schaden natürlich um so grösser wird.

Von Europa nach Fernost

Traditionelle europäische Textilländer mit grossem Know-how, aber relativ niedrigem Lohnniveau sind überwiegend die Hersteller der anspruchsvollen, qualitativ vergleichbaren Kopien. Für eine führende Nouveauté-Firma wie Abraham beispielsweise ist Italien das grösste Problem. Italiener sind ohne weiteres in der Lage, die schönsten Reinseidendrucke auf komplizierten Façonnéfonds herzustellen. Sie haben aber an sich etwas geringere Produktionskosten, und wenn einerseits die Musterungskosten entfallen und andererseits aufgrund von grösseren Mengen kalkuliert werden kann, geht die mögliche Preisdifferenz schon ins Auge.

«Firmen, die uns heute in Italien kopieren, sind nicht etwa die renommierten Drucker und Seidenweber, die selber sehr kreativ sind und ziemlich sicher ihrerseits kopiert werden, sondern häufig frühere Kunden – Grossisten, für die unsere Preise heute zu hoch sind», sagt Arthur Lichtlen bei Abraham. «Gravierend ist das insbesondere darum, weil Italien den internationalen Musterschutz nicht anerkennt. Also muss jedes von der Couture, zumal von Saint Laurent her hitverdächtige Muster einzeln für Italien geschützt werden, was zeitaufwendig und teuer ist.»

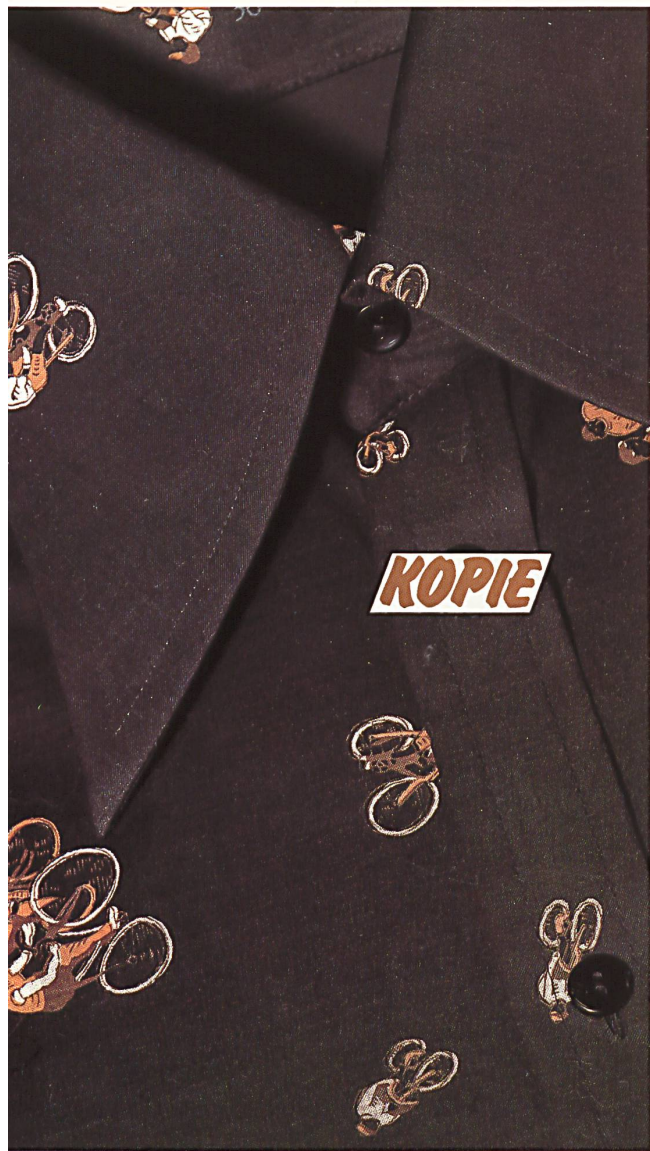
Die Zukunft des Musterklaus freilich scheint die Verlagerung in den Fernen Osten zu sein. «Im Mittleren Osten und sogar in Singapur, Malaysia, Indonesien wird «Swiss Voile», 100% Baumwolle, verkauft, der weder Baumwolle ist, noch Voile, noch Swiss und auch nicht das Muster der Firma X., obwohl ein Dessin ebendieser Firma mehr oder weniger sklavisch kopiert worden ist, so dass die Optik im ersten Augenblick den kopierten Stoff tatsächlich vortäuscht. Dieses ganze Paket zusammen ist natürlich ein gewaltiges Problem.» Das ist die Meinung von Dr. Tibor Pataký, Geschäftsführer des Vereins Schweiz. Gewebe- und Stickerei-Exporteure, St. Gallen. «Interessant bei dieser Art eines «kombinierten Klaus» ist die Tatsache, dass das Muster fast gar nur den Vorwand bildet für andere deliktische Vergehen (Herkunftsbezeichnung, Marke usw.). Ohne Musterkopie würde «Swiss Made» oder «Swiss Voile» als Argument etwas weniger gewichtig erscheinen, und rasche Identifikation als ein besonderes Produkt, als ein hochstehendes schweizerisches Erzeugnis käme zweifellos weniger gut zustande.»

Internationale Schutzmassnahmen

Kopiert wird erfahrungsgemäss alles, was auf dem Markt oder eben auf diesen östlichen Märkten gut geht. In Saudiarabien etwa werden ganze Stickerei-Kollektionen hemmungslos nachgemacht. Zum Schutz speziell auf dem Gebiet der Stickerei und der Gardinen wurde im Jahre 1976 die sogenannte *Interpro* geschaffen als eine Vereinbarung der Celibride (Internationale Verbindungsstelle der Stickerei-, Gardinen- und Spitzenindustrie), der freilich jene unrechtmässigen Nutzniesser interessanter Stickereidessins in den reichen Ölländern nicht angehören. *Interpro* ist eine Fantasiebezeichnung eines Verfahrens, bei dem sich die nationalen Verbände (Schweiz, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Österreich, Spanien) verpflichtet haben, sich gegenseitig zu helfen, falls festgestellt wird, dass ein Musterdiebstahl zu Lasten eines Mitglieds in einem anderen Land begangen worden ist. Es handelt sich also um ein freiwilliges internationales Hilfeleistungsabkommen.

Auf öffentlich rechtlicher Grundlage stehen zwei internationale Abkommen. Die *Pariser Verbandsübereinkunft* formuliert die Verpflichtung, eine Musterschutzgesetzgebung überhaupt einzuführen und entsprechende Instrumente zu schaffen. Die Mitgliedstaaten rekrutieren sich weltweit, schliessen auch die Schweiz ein.

Die *Haager Konvention* von 1925 dagegen bezieht sich auf die internationale Registrierung von Mustern und Modellen bei der Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (Birpi) in Genf. Während bei der Pariser Übereinkunft jedes Muster in jedem Land separat hinterlegt werden muss (was enorm viel kostet und daher als Globallösung nicht in Frage kommt), geschieht das beim Haager



Vor rund fünf Jahren ging die Firma *Fischbacher* in einem Zeitabschnitt von etwas mehr als einem Jahr gegen 68 Kopisten vor. (In jüngster Zeit tauchten, dank der Aufklärungsarbeit, nurmehr wenige Fälle auf.) Typisches Beispiel ist dieses Hemd, angefertigt aus einem Stoff mit recht genau kopiertem *Fischbacher*-Druckdessin und angeboten in einem deutschen Kaufhaus. Ortsansässige Rechtsanwälte setzten durch, dass der Verkauf gestoppt und eine aussergerichtliche Einigung erzielt wurde.

Abkommen automatisch für alle Mitgliedsländer. Nur leider sind sehr wichtige Länder nicht Mitglied: USA etwa, Japan, Brasilien, wo sich in jüngster Zeit Fälle von Musterklau mehren, und eben Italien.

Wirksame Schutzgemeinschaft

Der Schaden, der der Textilindustrie aus dem Musterklau erwächst, bleibt notgedrungen eine Dunkelziffer; er ist aber mit Sicherheit gravierend. Zusätzliche privatwirtschaftliche Schutzmassnahmen sind daher eine Notwendigkeit. Bereits 1971 wurde auf Initiative vor allem der Maschenindustrie in Stuttgart die Schutzgemeinschaft Muster und Modelle – Musterschutz e.V. mit 25 Mitgliedsfirmen gegründet. Drei Jahre später wurde der Sitz der nunmehr an Gesamttextil angelehnten Schutzgemeinschaft nach Frankfurt verlegt. Das Konzept sah von vornherein ausländische Beteiligung vor, so dass der Schutzgemeinschaft von den heute bereits 161 Firmen vier aus der Schweiz – Abraham, Bleiche, Mettler, Taco – und weitere aus Österreich, Frankreich, Italien angehören. Die Liste der fördernden Mitglieder verzeichnet eine ganze Reihe interessierter, das heisst betroffener Verbände. Mit dem Verein Schweiz. Textilindustrieller VSTI und anderen Schweizer Textilverbänden wird zur Zeit eine intensive Zusammenarbeit konzipiert.

In den Satzungen der Schutzgemeinschaft sind Zweck, Aufgaben und Tätigkeit mit zwei Schwerpunkten festgehalten:

- die beteiligten Verkehrskreise über das Wesen, die wirtschaftliche Bedeutung des Musterschutzes und die Folgen von Verletzungen vorbeugend aufzuklären, also Öffentlichkeitsarbeit;

- die Marktposition ihrer Mitglieder gegen verbotene Nachbildungen von deren Mustern und Modellen abzusichern, wobei die Mitglieder kostenfreie Beratung beanspruchen können und jede mögliche Hilfe und Information auf dem Gebiet des Muster- und Modellschutzes, also die Beratung und Vertretung der Mitgliedsunternehmen im konkreten Verletzungsfall.

«Wenn ein Fall von Musterklau festgestellt wird, ist es im Hinblick auf die Schnelligkeit des textilen Marktes von entscheidender Bedeutung, dass rasch gehandelt wird», betont Dr. Peter Graser, Geschäftsführer der Schutzgemeinschaft. «Schon von daher ergibt sich, dass wir primär bestrebt sind, eine aussergerichtliche Lösung zu erreichen, und nur dann den Weg zum Gericht beschreiten, wenn dies unumgänglich ist.»

Je nach Sachlage im Einzelfall versucht die Schutzgemeinschaft folgendes zu erreichen:

- sofortiges Aus-dem-Verkehr-Ziehen der Kopierartikel;
- Zahlung eines Schadenersatzes in bar oder Regulierung des Schadens durch Erteilung eines entsprechenden Auftrags.

Aufklären und Abschrecken

Vielfach herrscht in der Textilwirtschaft die Meinung, das Kopieren fremder Dessins sei erlaubt – jedenfalls sei es an der Tagesordnung und höchstens ein Kavaliersdelikt. Dieser schädigenden Einstellung will die Schutzgemeinschaft ganz entschieden entgegenreten. «Auf dem Gebiet der Bewusstseinsbildung und damit der präventiven Abschreckung sehen wir den eigentlichen Punkt unserer Tätigkeit», hält Dr. Graser fest. «Ideal wäre, den Musterklau auf dem Textilsektor ganz auszurotten. Davon sind wir natürlich weit entfernt.»

Immerhin scheint der Abschreckungseffekt allmählich wirksam zu werden. Allein schon die Tatsache, dass sich der Bestohlene immer häufiger zur Wehr setzt, weil ihm kompetente Unterstützung zuteil wird, wirkt als Warnung. Im Durchschnitt sind bei der Schutzgemeinschaft zwischen 50 und 100 laufende Fälle anhängig, wovon etwa zwei Drittel zufriedenstellend geregelt werden können. Die Erfolgsquote ist beachtlich angesichts der Schwierigkeiten, die sich in der Praxis häufig aus einer internationalen Verflechtung ergeben. Wo Fernost im Spiel ist, sind die Fälle allerdings vielfach kaum lösbar. Um so wichtiger erscheint in Europa die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg – und bis zum Ladentisch. Durch den Beitritt des Hauptverbandes Deutscher Textilhandelsvertreter als förderndes Mitglied ist der Weg jetzt geebnet, die Anliegen des Musterschutzes bis an die Verkaufsfrent im Detailhandel mit dessen Unterstützung zu verfolgen.

Johannes Walzik, früher Vorstandsmitglied der Riedinger Jersey AG, heute Erba-Vorstand, ist Initiator der ersten Stunde und seit der Gründung engagierter Vorsitzender der Schutzgemeinschaft. Er hat dem Musterklau einen hartnäckigen Kampf angesagt, weil er überzeugt ist, «dass Kreativität ein ganz wesentliches Merkmal von Unternehmensleistung und damit auch in hohem Masse schutzwürdig ist». Dr. T. Pataky hebt gleichfalls mit Nachdruck die Bedeutung der Kreativität hervor: «Die Schweizer Textilindustrie hat ein enormes Interesse, dass der Musterschutz ernster genommen wird, denn sie lebt von der Kreativität. Wenn sie um die Chancen geprellt wird, vom geistigen, aber auch vom kostenmässigen Einsatz für innovative Kollektionen etwas zurückzubekommen, geht ihr mit der Zeit die Möglichkeit verloren, sich Kreativität zu leisten.»



ORIGINAL



KOPIE



Von einem Importeur wurden 1977 Stoffe angeboten, deren Dessins in Muster und Farbe originalgetreue Kopien aus der Kollektion einer Mitgliedsfirma der Schutzgemeinschaft Muster und Modelle – Musterschutz e.V. Frankfurt waren. Durch eine einstweilige Verfügung wurde dem Verkauf rasch Einhalt geboten. Durch das Gericht wurde ein Streitwert von DM 100 000.– festgesetzt; das Urteil lautete auf Zahlung des Schadenersatzes.

Vol et protection de dessins

Qu'il s'agisse de l'Interstoff, de la Première Vision ou de l'Ideacomo, l'endroit change, certes, mais non le décor dans lequel le visiteur spécialisé « consulte » les collections. Une petite paire de ciseaux dissimulée dans la main, il a vite fait de s'approprier ainsi une quantité souvent appréciable de nouveaux dessins pouvant être copiés ou encore cédés dans ce but. Ce soi-disant acheteur est naturellement enchanté du succès de ses visites.

Il existe évidemment des méthodes plus subtiles pour tirer profit du labeur et des idées d'autres personnes. Comme la précédente, elles sont tout aussi déloyales. Le vol de dessins n'est pas un délit simple puisqu'il prive le fabricant ayant investi de l'argent dans ses collections, d'un éventuel succès. En réalité, nous avons affaire ici à un délit particulièrement perfide, relevant de la criminalité économique, contre lequel les lésés devraient se défendre. La protection des dessins relève du Code civil et, dans le cadre de ce dernier, du droit sur la propriété intellectuelle. Tout abus est généralement considéré comme un acte de concurrence déloyale et, en tous cas, comme un délit civil. Mais un procès dure souvent longtemps et les dessins de mode sont vite dépassés. C'est pourquoi les intéressés feront bien d'envisager dans la plupart des cas un arrangement à l'amiable ou tout autre compromis.

Il faut ajouter que de nombreux cas de vols de dessins mènent au-delà des frontières et nécessitent, par conséquent, une législation internationale. Cette question est traitée dans deux accords internationaux. La *Convention de Paris* prévoit l'obligation pour chaque pays membre de promulguer des lois protégeant la propriété des dessins et de créer les instruments nécessaires pour cette protection. Des pays dans le monde entier, dont la Suisse, en sont signataires. La *Convention de La Haye* concerne par contre l'enregistrement international de dessins et modèles auprès de l'Organisation mondiale de la propriété intellectuelle, à Genève. Alors que la Convention de Paris prescrit le dépôt individuel de chaque dessin dans chaque pays (mesure très coûteuse qui n'entre guère en considération pour une protection globale), la Convention de La Haye prévoit d'emblée un enregistrement des dessins concernés dans tous les pays membres. Malheureusement, certains pays très importants n'ont pas signé cette convention. Ce sont entre autres les USA, le Japon et l'Italie.

Pour protéger spécialement les broderies, les dentelles et les rideaux, la Commission consultative internationale des industries concernées – la *Celibrade* – fonda en 1976 l'*Interpro*. Cette appellation fantaisiste désigne en réalité un accord international dont les signataires (l'Autriche, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie, la République fédérale d'Allemagne et la Suisse) s'engagent à une entraide mutuelle en cas de vols de dessins.

Il est évidemment difficile d'évaluer les dommages causés à l'industrie textile par le vol de dessins. Néanmoins, ils sont certainement élevés. Il est donc nécessaire que les industries prennent elles-

mêmes des mesures de protection supplémentaires. En 1971 déjà fut fondée la *Schutzgemeinschaft Muster und Modelle – Musterschutz e.V.* à Stuttgart. Elle regroupait alors 25 firmes. Trois ans plus tard, elle fut transférée à Francfort. Le concept de cette association prévoyait dès le début l'affiliation d'entreprises étrangères également, si bien qu'elle compte aujourd'hui, parmi ses 161 membres, quatre maisons suisses ainsi que des firmes autrichiennes, françaises et italiennes, de même que toute une série d'associations intéressées. Une collaboration intense est actuellement envisagée avec l'Association des industriels suisses du textile (VSTI) entre autres.

L'activité du Groupement pour la protection des dessins et modèles de Francfort porte principalement sur la promotion de son idée d'une part ainsi que sur l'assistance et la représentation des membres lésés de l'autre. Ce groupement s'efforce de faire retirer immédiatement les articles copiés et d'obtenir des dommages-intérêts en faveur des ayants droit. Le fait que les lésés profitant de l'appui compétent du groupement sont de plus en plus nombreux à se défendre, contribue à décourager les copieurs. Ce groupement traite de 50 à 100 cas en moyenne. Les deux tiers d'entre eux peuvent être réglés de façon satisfaisante, ce qui représente un taux de succès important, compte tenu des difficultés pratiques inhérentes à la fréquente internationalisation des plaintes. Cependant, en ce qui concerne les pays d'Extrême-Orient, les problèmes rencontrés sont souvent sans solution. Vouons donc une attention particulière à une excellente collaboration en Europe.



Ein deutscher Stoffdrucker, Mitglied der *Schutzgemeinschaft*, entwickelte in Zusammenarbeit mit einem Kunden exklusiv ein Dessin, das zum Geschmacksmusterschutz hinterlegt wurde. Der Konfektionär fertigte daraus Damenkleider, die im Handel zu DM 140.– bis DM 170.– angeboten wurden. Bei zwei Kaufhauskonzernen tauchten Kopien aus ähnlichem Material auf, die zu Preisen von DM 29.– bis DM 39.– verkauft wurden.

Die Kaufhauskonzerne gaben den Lieferanten der Kopierware preis, der seinerseits behauptete, den fertig konfektionierten Artikel in Korea gekauft zu haben. Es erschien jedoch unwahrscheinlich, dass der doch sehr eigentümliche Originalartikel (Panelmuster im Runddruckverfahren) zur selben Zeit absolut identisch in Korea kreierte wurde. Es stellte sich denn auch heraus, dass unter Vorlage des Originals in Korea Kopien in Auftrag gegeben wurden.

Die *Schutzgemeinschaft* verlangte Schadenersatz. Der Kopist war mit einem aussergerichtlichen Entscheid einverstanden, zahlte DM 20000.– und erteilte dem geschädigten Drucker einen Auftrag.

Theft and the protection of patterns

Whether at Interstoff, Première Vision or Ideacom – the setting may change but the scenario always remains the same: the trade visitor "glancing through" the collection... a few swift and surreptitious movements of his tiny scissors, and in no time at all his pockets are full of small samples of materials showing the latest designs, which can be used for copying or selling. The so-called buyer is naturally delighted with the success of his visit to the fair.

Obviously there are less blatant methods of taking advantage of the ideas and work of other people. Even so, they are just as dishonest; the theft of patterns is no petty crime, for it spoils the chances of success of the manufacturer who has invested a great deal of money in his collection. The theft of patterns is a particularly despicable form of economic crime, against which those concerned need to protect themselves.

The protection of patterns comes under civil law and more particularly the law protecting intellectual property. Any breach of this law comes as a general rule under the heading of unfair competition and is always an offence punishable on the petition of the injured party. Now a lawsuit is a long-drawn-out affair and fashionable patterns are quickly out of date. Therefore in most cases

those concerned should be prepared to come to an agreement or a compromise of some kind.

In addition, many cases involving the theft of patterns are not confined within the national frontiers and therefore require international measures of protection. At present two international agreements exist to deal with such matters. The first, the *Paris Convention* lays down the obligation for each country adhering to the convention to introduce legislation governing protection and to create the means of ensuring this protection. Countries all over the world are members, including Switzerland. The second, the *Hague Convention*, on the other hand, is based on the international registration of patterns and models with the World Organisation for Intellectual Property in Geneva. Whereas with the Paris Convention each pattern must be deposited separately in each country (which costs a tremendous amount of money and is therefore out of the question for worldwide protection), with the Hague Convention protection automatically extends to all member countries. Unfortunately however several very big countries are not members: the USA, Japan and Italy, among others.

For the protection of embroideries, lace and net curtains, Celibride, the International Association of Embroidery, Net Curtaining and Lace industries, founded *Interpro* in 1976. Interpro is the rather fanciful name given to an international voluntary aid agreement, whose members (Switzerland, West Germany, France, Great Britain, Italy, Austria and Spain) undertake to help each other in cases involving the theft of patterns.

It is obviously very difficult to estimate with any degree of accuracy, the actual figures for the damage caused to the textile industry by the theft

of patterns; these figures however are undoubtedly increasing. Additional measures of protection on the part of private enterprise are therefore a necessity. In this connection, the *Schutzgemeinschaft Muster und Modelle – Musterschutz e.V.*, an association for the protection of patterns and models, was founded in Stuttgart in 1971 with 25 member firms. Three years later the offices of this association were moved to *Frankfurt*. From the start, the concept of this association envisaged the participation of foreign firms so that the 161 members now include four firms from Switzerland as well as firms from Austria, France, and Italy, together with a whole series of associations directly concerned. Close cooperation is at present planned with the Association of Swiss Textile Manufacturers (VSTI) and other Swiss textile associations.

The Association for the Protection of Patterns and Models has two main purposes: the promotion of its ideas, on the one hand, and the assistance and representation of member firms in actual cases of theft, on the other. It attempts to have the copied articles taken off the market immediately and obtain damages for the injured party. The fact that the injured parties, being able to count on the association's powerful support, resort more frequently to law has a deterrent effect on copiers. On average the Association handles between 50 and 100 cases a year, about two-thirds of which can be settled satisfactorily. The success rate is quite high considering the difficulties due to the often international nature of the cases. Whenever the Far East is involved, however, the problems met with are very often impossible to solve. All the more important therefore is the international cooperation practised within Europe.



Eine Mitgliedsfirma der *Schutzgemeinschaft* kaufte in einem Pariser Atelier exklusiv die Originalskizze eines Folkloredessins. Sie stellte ein eher aufwendiges Buntgewebe mit Nouveauté-charakter her.

Im Katalog eines Versandhauses wurde ein Bordürenrock mit dem gleichen Dessin in übereinstimmenden, zum Teil bloss im Ablauf versetzten Farben angeboten, freilich als Druck auf billiger Grundware. Der Versender gab den deutschen Konfektionär bekannt, der ihn beliefert hatte. Es stellte sich heraus, dass die Ware in Taiwan gekauft worden war.

Eine Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde abgegeben, war aber weitgehend wertlos, weil die modische Entwicklung das Dessin inzwischen schon überholt hatte. Schadenersatz konnte nicht durchgesetzt werden, da kein Verschulden nachzuweisen war.

Der Lieferant aus Taiwan reagierte auf die Schreiben der *Schutzgemeinschaft* nicht. (Zu diesem Zeitpunkt gab es noch kein Abkommen mit Taiwan.)